

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Empirische Bildungsforschung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2022**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2022/2022-34.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2022/2022-34.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer .....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studienganges.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen.....	5
§ 36 Modul Masterarbeit .....	7
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

### **§ 30**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung gehören vier Mitglieder an, die von den Fakultätsräten der Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. <sup>2</sup>Die Fakultät Humanwissenschaften und die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>5</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreeters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

## § 31

### Studienbeginn und Studiendauer

<sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

## § 32

### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in den Fachrichtungen Psychologie, Erziehungswissenschaft, Soziologie oder einem anderen bildungswissenschaftlichen Schwerpunkt. <sup>3</sup>Nachzuweisen sind ferner Kenntnisse aus Modulen mit empirisch-bildungswissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und der quantitativen empirischen Methoden der Sozial- oder Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Der qualifizierende Abschluss gemäß Abs. 1 muss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Kenntnisse gemäß Abs. 1 Satz 3 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Erfolgt der jeweilige Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>5</sup>Die Exmatrikulation wird im Falle des Satz 2 am Ende des ersten Semesters und im Falle des Satz 3 am Ende des zweiten Semesters wirksam.

## § 33

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang vertieft Schwerpunktsetzungen in den Bereichen „Lernumwelten“, „Forschungsmethoden“, „Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung“ sowie „Bildungssoziologie“. <sup>3</sup>Der Studiengang soll Schlüsselqualifikationen vermitteln und so die Beschäftigungsbefähigung der Absolventen verbessern. <sup>4</sup>Hierzu gehört besonders die Befähigung zur selbständigen Wissensaneignung. <sup>5</sup>Der Studiengang trägt zur Qualifikation für Berufsfelder im Bereich der Bildungsadministration und Bildungsforschung, in Panel- und Large-Scale

Assessments, in Landesinstituten zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, im Bereich Bildungscontrolling und Diagnostik, sowie zu Interventionen- und Evaluationen im Bildungsbereich bei. <sup>6</sup>Je nach Ausrichtung wird auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

### § 34

#### Struktur des Studienganges

Für den Erwerb des Grades Master of Science im Studiengang Empirische Bildungsforschung sind aufbauend auf einem Modul zu den Perspektiven der Empirischen Bildungsforschung Module in vier Modulgruppen sowie das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS durch die zum Bestehen der jeweiligen Module vorausgesetzten Modulprüfungen nachzuweisen.

### § 35

#### Module und Modulprüfungen

(1) Die einzelnen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) Als einführendes Modul ist zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Perspektiven der Empirischen Bildungsforschung	P	Portfolio (unbenotet)	3

(3) <sup>1</sup>In den nachfolgend genannten Modulgruppen sind Basismodule zu absolvieren. <sup>2</sup>In bis zu zwei dieser Modulgruppen sind nach Wahl der oder des Studierenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt mindestens 24 ECTS zu absolvieren:

1. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Lernumwelten ist ein Basismodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Lernumwelten: Basismodul A	WP	mündliche Prüfung	15
Lernumwelten: Basismodul B	WP	schriftliche Hausarbeit	15

<sup>2</sup>Erfolgt eine Vertiefung in dieser Modulgruppe, ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Lernumwelten: Vertiefungsmodul	WP	schriftliche Hausarbeit	15

2. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Forschungsmethoden sind folgende Basismodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
MASOZ-MES1 Research Design	P	schriftliche Prüfung	6
Forschungsmethoden: Analysis Design	P	mündliche Prüfung	9

<sup>2</sup>Bis zu zwei weitere Module können als Vertiefung erbracht werden. <sup>3</sup>Wählbar sind Module des Studienschwerpunkts C.3 Empirische Sozialforschung des Masterstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung sowie folgendes Modul:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Forschungsmethoden: Vertiefungsmodul	WP	mündliche Prüfung	15

3. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung ist ein Basismodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul A	WP	schriftliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul B	WP	mündliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung Basismodul C	WP	mündliche Prüfung	15

<sup>2</sup>Erfolgt eine Vertiefung in dieser Modulgruppe, ist eines der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul A	WP	mündliche Prüfung	15
Psychologie des Lernens, Lehrens und der Entwicklung: Vertiefungsmodul B	WP	mündliche Prüfung	15

4. <sup>1</sup>In der Modulgruppe Bildungssoziologie ist mindestens ein Modul im Umfang von 12 ECTS als Basismodul zu erbringen. <sup>2</sup>Wählbar sind die Module aus den Studienschwerpunkten „C.2 Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit“ und „C.6 Migration und Integration“ des Masterstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung zu absolvieren sind. <sup>3</sup>Erfolgt eine Vertiefung in dieser Modulgruppe, sind bis zu zwei weitere Module aus dem Studienschwerpunkt „C.2 Bildung, Arbeitsmarkt, Ungleichheit“ zu absolvieren. <sup>4</sup>Die insgesamt zur Auswahl stehenden Module werden im Modulhandbuch angegeben.

(4) Studierende, die im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten in den Modulgruppen gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Vertiefungsmodule im Umfang von weniger als 30 ECTS erbringen, absolvieren bis zu zwei der folgenden Module:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Spezialisierung in der Empirischen Bildungsforschung I	WP	Portfolio (unbenotet)	3
Spezialisierung in der Empirischen Bildungsforschung II	WP	Portfolio (unbenotet)	3

(5) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung muss die bestandene Teilprüfung nicht wiederholt werden. <sup>4</sup>Wiederholungsprüfungen sind zu einem von der oder dem Studierenden gewählten regulären Prüfungstermin abzulegen.

### § 36

#### Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(5) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend von den beiden Gutachtenden mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Bewertungen, wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

## § 37

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.  
<sup>2</sup>Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-38.pdf)) zuletzt geändert durch siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an den Fakultäten Humanwissenschaften und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-38.pdf>) außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnung ab.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2022.**

**Bamberg, 31. März 2022**

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2022.**